



Auslegungshinweise zur Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Stand: 15. Juni 2021

Einleitung

Die **bundesrechtliche Notbremse findet in ganz Hessen derzeit keine Anwendung**, sodass **ausschließlich die Regelungen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung des Landes Hessen (CoKoBeV) Anwendung finden**.

Die CoKoBeV wurde am 7. Mai 2020 beschlossen und ist am 9. Mai 2020 in Kraft getreten. **Sie wurde zuletzt am 26. Mai 2021 geändert**. Ihre Regelungen sind an die bundesrechtlichen Regelungen angeglichen, insbesondere hinsichtlich des Umgangs mit vollständig geimpften oder genesenen Personen. Zudem konnten aufgrund der landesweit sinkenden Inzidenzen weitere Öffnungsschritte im Landesrecht verabschiedet werden. Die Landesregierung leitet nach wie vor der Dreiklang „Vorsicht, Vertrauen, Verantwortung“.

Die Auslegungshinweise geben anhand von konkreten, nicht abschließenden Fallbeispielen Hinweise zum Verständnis der Verordnung. Angaben von Paragraphen ohne Nennung der Rechtsvorschrift beziehen sich auf die CoKoBeV.

Seit dem 10. Juni 2021 gelten die inzidenzabhängigen Öffnungen nach § 6b (Stufe 2) landesweit. Die Auslegungshinweise beschreiben daher ausschließlich die Regelungen innerhalb dieser Stufe.

Zuständigkeit

Für den Vollzug der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und des Betriebs von Einrichtungen und Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können. Ob eine Gefahrensituation vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden. Siehe hierzu auch die Anwendungshinweise / Richtlinien für den Vollzug der Ge- und Verbote aus den Corona-Verordnungen.

Die örtlich zuständigen Behörden bleiben in begründeten, d.h. durch eine besondere örtliche Gefahrenlage geprägten, Ausnahmesituationen befugt, auch über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Geltungsbereich der Bundesnotbremse

Für Landkreise und kreisfreie Städte gilt ab dem übernächsten Tag, wenn sie zuvor an drei aufeinanderfolgenden Werktagen die Inzidenz von 100 überschritten haben, die bundesrechtliche Notbremse nach § 28b IfSG bis zu deren Außer-Kraft-Treten am 30. Juni 2021. In den Bereichen, in denen § 28b IfSG strengere Regelungen als die Landesverordnungen enthalten, gehen dann die strengen Bundesregeln vor. In den Bereichen, die das Bundesrecht nicht regelt, gelten die Landesregeln weiterhin fort. Derzeit fällt Hessen nicht mehr in den Geltungsbereich der Notbremse und es gelten flächendeckend die Regelungen der Stufe 2 nach §6b CoKoBeV.

Siehe auch:

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/wo-gelten-welche-bundes-und-landes-regeln>

Übersicht

Die **Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV)** regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und gibt einen Überblick über häufige Nachfragen, wiederholt ggf. ausdrücklich in der Verordnung genannte Bereiche und erläutert die jeweils geltenden Hygieneregeln. Sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung.

Die aktuellen Regelungen zur **Mund-Nasen-Bedeckung / medizinischen Masken** finden Sie unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>.

Die jeweiligen Hygienevorschriften der Verordnung sind einzuhalten. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

1. Zusammenkünfte und Veranstaltungen

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind in Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit den Angehörigen zweier Hausstände zulässig; Genesene und vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Paare gelten als ein Hausstand. Der Kontakt unter und mit vollständig Geimpften und Genesenen ist nicht mehr beschränkt. Treffen vollständig Geimpfte bzw. Genesene auf andere Personen im öffentlichen Raum, so werden Geimpfte und Genesene nicht mitgerechnet. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.** Zum öffentlichen Raum im Sinne der Verordnung gehören u. a. alle öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, öffentliche Gebäude sowie insbesondere Einrichtungen nach § 3. Zum öffentlichen Raum zählen auch Spielplätze, botanische und andere öffentliche Gärten und Parks sowie Gedenkstätten (für Veranstaltungen in Gedenkstätten ist § 1 Abs. 2b zu beachten, Versammlungen in Gedenkstätten sind nach Art. 8 GG zu bewerten) und Einrichtungen, in denen Personen nach § 1 Abs. 2 zusammenkommen. Hierfür gelten jedoch die Ausnahmeregelungen des entsprechenden Absatzes. Schulen und Kindertagesstätten sind nicht Teil des öffentlichen Raums im Sinne von § 1 Abs. 1.

Für Zusammenkünfte in der privaten Wohnung wird eine Beschränkung auf Gruppen von höchstens zehn Personen oder mit die Angehörigen zweier Hausstände dringend empfohlen; Genesene und vollständig Geimpften sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen auch hier nicht mit.

Hygienekonzepte

Hygienekonzepte müssen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden. Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Alle erforderlichen Maßnahmen sind zu ergreifen. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden.

Grundsätzlich sollten folgende Mindestanforderungen und weitere Maßnahmen erfüllt werden, die dem speziellen Infektionsrisiko im Einzelfall Rechnung tragen:

- der gebotene **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen kann eingehalten werden oder es sind Trennvorrichtungen aufgebaut. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Gruppen von höchstens zehn Personen, Angehörigen zweier Hausstände, Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit.
- **Persönliche Nahkontakte** vermeiden (z. B. Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung),
- **Hygieneregeln** einhalten (Händewaschen, Hust- und Nies-Etikette),
- **Hygieneartikel**, insbesondere Desinfektionsmittel, zur Verfügung stellen,

- **Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinische Maske** tragen, falls es im Einzelfall notwendig ist (die Bedeckungspflichten der Verordnungen bleiben hiervon unberührt),
- regelmäßige **Desinfektion** von Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Für den öffentlichen Personenverkehr gelten besondere Regelungen, s. u. Diese Begrenzungen sind nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen weiter zu verlangsamen.

Dort, wo eine größere Anzahl von Menschen zulässigerweise zusammentrifft, müssen die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen sowie deren Einhaltung sicherstellen und überwachen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2

- Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen sowie begleiteter Umgang
- Berufsakademien
- Familiäre Betreuungsgemeinschaften (höchstens drei Familien)
- Fischereiprüfungen
- Forschungseinrichtungen
- Forschungs- und Lehrbetrieb an Hochschulen,
- Gerichtsverhandlungen
- Gesellschaftsjagden (soweit zu Berufszwecken oder im Rahmen der Dienstausbübung) sowie Brauchbarkeitsprüfungen von Jagdhunden
- Musikakademien
- Pressekonferenzen
- Prüfungen, Staatsprüfungen, Laufbahnprüfungen
- Trauungen durch das Standesamt (nicht die anschließende Feier)
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, Körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane*, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zu Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung)
- Wohnungsbesichtigungen mit Einzelterminen
- Wohnungseigentümerversammlungen
- Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen, schulischen oder betreuungsrelevanten Gründen, wenn die Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen
Zum Beispiel: Personalräte, Betriebsräte, Organe der Eltern- und der Schülervertretung sowie der Studierendenvertretung, Konferenzen der Lehrkräfte und Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen aus denen diese Organe hervorgehen; Vertragsparteien, Arbeitskolleginnen

und Arbeitskollegen, die in regelmäßigem Austausch stehen, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, Kindergartenkinder und Erzieherinnen und Erzieher

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit obliegt der Einschätzung der jeweiligen Arbeitgeber, Dienstherrn oder sonstigen Verantwortlichen. Elternabende sind derzeit jedoch nicht durchzuführen; insoweit überwiegt das Interesse an einem effektiven Infektionsschutz dem Bedürfnis nach der Zusammenarbeit.

* Kollegialorgane im Sinne der Verordnung sind beispielsweise die Vollversammlungen der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern, nicht aber Haupt- und Mitgliederversammlungen. Haupt- und Mitgliederversammlungen fallen nur unter § 1 Abs. 2, sofern es sich um Zusammenkünfte professioneller bzw. institutioneller Aktionäre, Aktionärs- oder Mitgliedervertreter handelt. Ansonsten sind sie nach § 1 Abs. 2b zu beurteilen.

Zur Voraussetzung, bestimmte Einrichtungen wieder zu öffnen und Angebote zur Verfügung zu stellen, wird auf Punkt 2 „Stufenweise Öffnung und Betrieb von Einrichtungen sowie Sportbetrieb“ verwiesen.

Regelungen für den öffentlichen Personenverkehr

Im Öffentlichen Personenverkehr muss für die Dauer des Aufenthalts eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen werden. Dies gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, siehe hierzu und zu den Ausnahmefällen die Anlage zu den Auslegungshinweisen.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht an Haltestellen und auf Bahnsteigen, beim Ein- und Aussteigen sowie innerhalb der Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs, in Bussen, Bürgerbussen, im freigestellten Schülerverkehr, in Zügen, Bahnen, Taxen etc. sowie in Schiffen, Fähren und in Luftfahrzeugen. Der Fährbetrieb ist gestattet.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der Anlage zu den Ausführungshinweisen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung> aufgeführt.

Zusammenkünfte von Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften nach Art, 4 GG, Bestattungen, Trauerfeierlichkeiten gemäß § 1 Abs. 2a, beispielsweise

- Bestattungen
- Gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- Religiöse Zeremonien
- Religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht)
- Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten

Hygieneregeln

Zusammenkünfte sind nur erlaubt, wenn

- der **gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen** eingehalten werden kann (insbesondere durch die Steuerung der Besucherzahlen) oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Der Mindestabstand gilt nicht für Gruppen von höchstens zehn Personen, zwischen Angehörigen zweier Hausstände; **Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit**. Darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- keine **Gegenstände** zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden,
- **geeignete Hygienekonzepte** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- **Aushänge** zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen, möglichst elektronisch erfasst werden,
- Eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP 2, KN 95, N95 oder vergleichbar) getragen wird. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind für die Dauer eines Monats ab Beginn der Zusammenkunft, Trauerfeierlichkeit oder Bestattung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers diesen zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Der Gemeindegesang ist in Innenräumen untersagt. Es wird dringend empfohlen, in Innenräumen auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen zu verzichten.

Bei Eheschließungen kann die Standesbeamtin oder der Standesbeamter die Anwesenheit von Gästen unter der Voraussetzung zulassen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann (§ 1 Abs. 2a Satz 4 i.V.m. Satz 1 Nr. 1).

Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2b

Sonstige Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit persönlicher Teilnahme sowie Kulturangebote wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches sind im Freien zulässig, wenn

- die Teilnehmerzahl von **200 Personen** nicht übersteigt; vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet,
- ein geeignetes **Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt ist,
- der nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 6b Satz 1 Nr. 1 gebotene Mindestabstand eingehalten werden kann (insbesondere durch die Steuerung der Besucherzahlen) oder Trennvorrichtungen aufgebaut sind. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Daher stellt auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt und (zwei) Plätze freibleiben, eine zulässige Kapazitätseinschränkung dar. Darüber hinaus muss der Veranstalter die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist; ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Besuchenden ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen, möglichst elektronisch, erfasst werden,
- von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Veranstaltungen im Freien eine **Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine medizinische Maske** bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen getragen wird; zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht sind.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein **Negativnachweis** für alle Gäste über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) empfohlen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Veranstaltungen mit mehr als 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Kulturangebote mit mehr als 200 Besucherinnen oder Besuchern benötigen die Genehmigung des örtlichen Gesundheitsamtes. Das Gesundheitsamt hat zu prüfen, ob die räumlichen Gegebenheiten eine größere Personenzahl ermöglichen und die weiteren rechtlichen Anforderungen nicht nur eingehalten werden, sondern deren Einhaltung überwacht wird. Einen Dispens von Hygieneschutzmaßnahmen kann das Gesundheitsamt nicht ermöglichen.

Die Zulässigkeit von Floh- und Trödelmärkten richtet sich nach den Regeln über Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2b.

In geschlossenen Räumen sind Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote mit persönlicher Teilnahme genehmigungsfrei zulässig, wenn

- die oben genannten Voraussetzungen für Veranstaltungen (mit Begrenzung der Teilnehmerzahl auf 100) eingehalten werden und
- nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Negativnachweis nach § 1b eingelassen werden.

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Private Zusammenkünfte außerhalb privater Wohnungen (etwa Geburtstagsfeiern und Hochzeiten) unterliegen ebenfalls den o.g. Voraussetzungen für Zusammenkünfte und Veranstaltungen. Größere private Feiern, etwa auf angemieteten Veranstaltungsflächen, sind damit **möglich mit bis zu 200 Personen unter freiem Himmel und bis zu 100 Personen in entsprechend großen Innenräumen**. Teilnehmerbeschränkung, Testpflicht/-empfehlung, Kontaktdatenerfassung, Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht gelten in gleicher Weise; die Maske kann (analog der Gastronomieregelung) nur an festen Sitzplätzen am Tisch abgenommen werden. Diese strengen Regeln gelten nur dann nicht, wenn sich die Zusammenkunft auf den Personenkreis beschränkt, dem der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist:

Das sind Gruppen von höchstens zehn Personen oder Angehörige zweier Hausstände; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit.

Für **größere Feiern und Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Garten** wird die Einhaltung der Veranstaltungsregeln **dringend empfohlen**.

Für Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben gelten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 (**Negativnachweis für Innenräume, Empfehlung des Negativnachweises bei Außenveranstaltungen, Verzehr nur am Sitzplatz, maximal 10 Personen** oder zwei Haushalte zzgl. Geimpfte und Genesene und **Kinder bis einschließlich 14 Jahre** an einem Tisch, Kontaktdatenerfassung, Abstands- und Hygieneregeln, Aushänge sowie Hygienekonzept).

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der genehmigten Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Kinder- und Jugendarbeit

Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen sowie Jugendsozialarbeit können unabhängig vom Angebotsort in Gruppen **von bis zu 50 Personen** einschließlich der Betreuungspersonen stattfinden. Geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgerechnet.

Bei der Durchführung der Angebote ist sicherzustellen, dass

- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erfasst werden,
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umgesetzt werden und
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht werden (gilt nicht im öffentlichen Raum im Freien).

Dies gilt auch für offene Jugendhäuser.

In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Maskenpflicht besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Maske tragen können.

Abweichend hiervon finden für Sportangebote die Sportregelungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Anwendung. Das bedeutet, dass es für Sportangebote für Kinder bis einschließlich 14 Jahren keine Beschränkungen bei der Gruppengröße gibt. Bei Übernachtungen im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind die allgemeinen Regelungen, die für Übernachtungsbetriebe gelten, zu beachten.

Für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung mit einem Bildungs- oder Beratungsinhalt und wenig körperlicher Interaktion gilt § 5. Dies sind beispielsweise Seminare oder Kurse für Gruppen.

Hinweis für Musik und Gesang

Chorgesang und Orchesterproben sind unter den Voraussetzungen der §§ 6b Satz 1 Nr. 3, 1 Abs. 2b auch in geschlossenen Räumen möglich. **Chorsingen im Freien sollte aber bevorzugt werden.**

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

- **Musikerinnen und Musiker mit Blasinstrumenten sollen in Blasrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen einhalten. Dieser beträgt nach derzeitigem Kenntnisstand mindestens**

2 m, besser jedoch 3 m aufgrund der unvorhersehbaren instrumentenabhängigen Aerosolbildung, die über einen längeren Zeitraum im Raum verbleiben kann. Unterschiedliche Luftaustrittsmengen an den Mundstücken und Luftaustrittsöffnungen der verschiedenen Instrumente führen zu nicht berechenbaren Luftverwirbelungen und Aerosolen in einem großen Radius um das Instrument. In den anderen Richtungen beträgt der Mindestabstand 2 m. Die angegebenen Mindestabstände können im Freien (unter Berücksichtigung der Windverhältnisse) oder durch geeignete technische Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise Schutzschilde, Trennwände oder -scheiben, reduziert werden.

- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Beim Singen ist ein Infektionsrisiko insbesondere durch Aerosole gerade auch bei steigender Gruppengröße erhöht. Deshalb sollte das Chorsingen im Freien bevorzugt werden. Hierauf weist zum Beispiel die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Musikerphysiologie und Musikermedizin vom 13.08.2020 hin. Dennoch können bei verstärkter Lüftung (s. o.) und großem Abstand der Chormitglieder Proben und Darstellungen möglich sein. In Singrichtung ist ein Abstand von mindestens 6 m und in alle anderen Richtungen von mindestens 3 m zu anderen Personen einzuhalten. Eine Verringerung des Abstandes in Singrichtung auf 3 m kann nur bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel bei verstärkter Lüftung und nachweislicher Einhaltung einer CO₂-Konzentration der Raumluft von 800 ppm erfolgen.
Im Freien wird ein Mindestabstand von 3 m empfohlen; dieser ist den vorhersehbaren Windeinflüssen anzupassen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden (und sind Abtrennungen nicht möglich), können als alternative Schutzmaßnahme Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken getragen werden. Mund-Nase-Schutz oder FFP2-Masken sind nachrangig zu technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.
- Nach Proben oder Vorstellungen sind gründliche Reinigungen des Fußbodens und der mit den Händen berührten Teile durchzuführen.

Quelle:

Verwaltungsberufsgenossenschaft, Fachinformation Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Branche „Bühnen und Studios“ im Bereich: Proben- und Vorstellungsbetrieb --- Stand April 2021

Abgrenzungsfrage:

Verhältnis von Veranstaltungen zu Bildungs-/Fortbildungsangeboten nach § 5

Hausinterne Fortbildungsangebote von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und ähnlichen Einrichtungen sind unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 zu subsumieren.

Externe Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, externen Anbietern in außerschulischen Bildungseinrichtungen (Akademien, Tagungszentren etc.) sind unter § 5 zu subsumieren. Das Gleiche gilt für den Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub. Externe

Fortbildungsangebote von Arbeitgebern, Anbietern in Einrichtungen, die grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zugänglich sind und zu anderen Zwecken als für Bildung genutzt werden (z. B. Hotels), sind unter § 1 Abs. 2b zu subsumieren, da ihnen Veranstaltungscharakter zukommt.

Die Differenzierung ist erforderlich und angemessen, da die Einrichtungen in denen die Angebote wahrgenommen werden, nicht miteinander vergleichbar sind. Aufgrund der zu erwartenden Kontakte mit unbeteiligten Dritten, besteht bei Bildungsangeboten mit Veranstaltungscharakter das Bedürfnis, strenge Auflagen festzulegen und den Einzelfall durch die zuständige Behörde zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Bildungsangebote nach § 5 von Informationsveranstaltungen nach § 1 Abs. 2b Satz 2 abzugrenzen sind. Informationsveranstaltungen haben als Kern den Transfer von Wissen (z. B. Entwicklungen an der Börse), Bildungsangebote zielen dagegen auf die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab.

Familiäre Betreuungsgemeinschaften

Die gegenseitige Übernahme der Kinderbetreuung ist unabhängig von der Kinderzahl durch höchstens drei Familien gestattet, wenn die sozialen Kontakte im Übrigen nach Möglichkeit reduziert werden und im engen privaten Kreis stattfinden. Die allgemeingültigen Abstands- und Hygieneregeln (z. B. Hust- und Nies-Etikette, richtiges Händewaschen) sollen eingehalten werden.

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit (Wohnung/Garten)

Es wird **dringend empfohlen**, Zusammenkünfte in privaten Wohnungen (einschließlich der dazugehörigen Außenbereiche wie Terrasse und Garten) in gleicher Weise wie im öffentlichen Raum zu begrenzen. Es wird empfohlen, sich höchstens mit zehn Personen oder den Angehörigen zweier Haushalte zu treffen; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Paare gelten als ein Hausstand.

Auch im privaten Bereich gilt: Draußen ist ungefährlicher als drinnen, tagesaktuelle Tests können zusätzliche Sicherheit verschaffen. Daher wird für **größere Feiern und Zusammenkünfte** in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Garten die Einhaltung der Veranstaltungsregeln ebenfalls **dringend empfohlen** (Teilnehmerbeschränkung, Testpflicht, Kontaktdatenerfassung, Abstands- und Hygieneregeln sowie die Maskenpflicht).

Vollständig geimpfte und genesene Personen sind nach Bundes- und Landesrecht von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen.

Versammlungen/Demonstrationen

Die Verordnung enthält keine versammlungsspezifischen Regelungen. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes (z.B. Demonstrationen, politische Versammlungen oder Parteitage) anzuwenden. Für sie gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versammlungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

Infostände und Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen

An Infoständen von Parteien und Wählervereinigungen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder der Aufbau von Trennvorrichtungen. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Gruppen von höchstens zehn Personen oder den Angehörigen zweier Hausstände; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit.
- Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung oder medizinischen Maske** wird empfohlen, wenn keine Maskenpflicht nach § 1a (insbesondere auf stark frequentierten Verkehrswegen, Plätzen und Flächen unter freiem Himmel, z. B. Fußgängerzonen und Verkehrsknotenpunkten) besteht.

Negativnachweis nach § 1b

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
- b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
- c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

§ 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

2.eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

3.ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

4.eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

5.ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

6.eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,

7.ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,

8. auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Rechtsverordnung oder eine Allgemeinverfügung, die ein Land oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen hat.

Absonderung (Quarantäne) aufgrund Test-Ergebnis § 1c

Der Bund regelt die bisher in der Quarantäne-Verordnung des Landes enthaltenen Regelungen im Rahmen seiner Rechtsetzungskompetenz selbst. Die bisherigen Regelungen zur Selbst- und Haushaltsquarantäne aufgrund eines positiven Testergebnisses in § 3a der Corona-Quarantäneverordnung (außer Kraft seit 13. Mai 2021) finden sich nun unverändert in § 1c CoKoBeV.

2. Öffnung und Betrieb von Einrichtungen sowie Sportbetrieb

Die Schließung bestimmter Betriebe und das Verbot diverser Angebote ist nach wie vor erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen. Einschränkungen in der Freizeitgestaltung und im Kulturbetrieb sind ebenfalls erforderlich, um das Infektionsgeschehen zu verlangsamen und soziale Nahkontakte auf ein Minimum zu begrenzen. **Die Innen- und Außenbereiche der Museen und Galerien, Schlösser und Burgen, Gedenkstätten, Tierparks, Zoos und botanische Gärten, Freizeitparks, Klettergärten und ähnliche Freizeiteinrichtungen** dürfen unter Beachtung der Hygieneregeln geöffnet werden. Eine Öffnungspflicht besteht nicht. Galerien und Kunstaustellungshäuser, die keine Werke zum Verkauf anbieten, gelten als Museen. Verkaufen sie diese, gelten für sie die Regelungen über die Verkaufsstätten des Einzelhandels.

Hygieneregeln

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- Die Einhaltung des nach § 1 Abs. 1 gebotenen **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen zur Einhaltung dieses Abstands vorhanden sind
- Das **Betreten** geöffneter Einrichtungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen** (bis zu zehn Personen oder zwei Haushalte, Genesene, vollständig Geimpfte und Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit) bzw. Kitagruppen, Schulklassen oder Jugendhilfegruppe zulässig.

- **Das Betreten der geöffneten Einrichtungen ist nur gestattet**, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes in den Innenräumen eine **medizinische Maske** getragen wird (§ 1a Abs. 1 Nr. 1).

Für den Besuch der Innenräume (soweit zulässig) wird ein **Negativnachweis** für alle Gäste über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) empfohlen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.

Veranstaltungen, Führungen und ähnliche Angebote sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2b zulässig.

Für die gastronomischen Angebote gelten die Regeln des § 4.

Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnliche Einrichtungen sowie der längere Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen sind zulässig, wenn

- Gäste nur mit einem **Negativnachweis** nach § 1b eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden,
- insbesondere durch die Abstände Spieltische und Spielautomaten ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Gruppen von höchstens zehn Personen oder für die Angehörigen zweier Hausstände; **Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit;**
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,
- **geeignete Hygienemaßnahmen** getroffen und überwacht werden sowie
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen.

Für Shops gelten die Regeln des § 3, es sei denn sie sind als untergeordneter Teil der Institution ausschließlich im Rahmen des Besuches zu betreten.

Führungen durch die für den Publikumsverkehr geöffneten Flächen sind in Innenräumen nur zulässig, wenn sie im besonderen öffentlichen Interesse liegen und bedürfen der generellen oder einzel-fallbezogenen Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes (§ 2 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 2b).

Für kulturpädagogische Angebote gilt § 5 Abs. 1 (außerschulische Bildungsangebote). Diese dürfen auch in den Innenräumen stattfinden. Zur effektiven Nachverfolgung sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden und die Anschrift der jeweiligen Einrichtung zu erfassen (§ 2 Abs. 3 Satz 5).

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über häufig nachgefragte Bereiche, wiederholt ggf. ausdrücklich in der VO genannte Bereiche und ist nicht abschließend.

Einrichtungen und Angebote, die für den Publikumsverkehr geschlossen sind:

- Bordelle
- Clubs und Diskotheken, Tanzlokale (Sie dürfen aber als Gaststätten nach § 4 Abs. 1 öffnen. Es sind räumliche Vorkehrungen zu treffen, die das Durchführen von Tanzveranstaltungen verhindern. Die Öffnung muss beim zuständige Gesundheitsamt beantragt werden. Dem Antrag ist ein Abstands- und Hygienekonzept beizufügen).
- Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann
- Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Verrichtungsboxen, Straßenstrich, Tageterminwohnungen, Stundenhotels
- Tanzveranstaltungen

Der touristische Bus- und Bahnverkehr sowie die Ausflugsschifffahrt sind zulässig. **Ein Negativnachweis nach § 1b wird dringend empfohlen.** Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Kapazitätsbeschränkung besteht nicht. Soweit Gastronomiebereiche geöffnet sind, gelten die entsprechenden Regelungen des § 4 Abs. 1.

Für den Verzehr von Speisen und Getränken am festen Sitzplatz gelten die Regeln für die Gastronomie (s.u.) entsprechend.

Archive, Bibliotheken und Autokinos sind offen.

Sportbetrieb

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nach den folgenden Maßgaben zulässig.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (s.o.) nachkommen können.

Der **Trainings- und Wettkampfbetrieb des Spitzen- und Profisports ist in Sportanlagen gestattet**, sofern diesem ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden. Ebenfalls gilt dies für den Trainings- und Probenbetrieb des professionellen Bühnentanzes und Balletts bei dem die sportliche Komponente im Vordergrund steht. Genaueres zur Definition des Spitzen- und Profisports regelt ein Erlass des HMdIS vom 3. November 2020. Bei angestellten Balletttänzerinnen und -tänzern ist der aktuelle Standard des Arbeitsschutzes zwingend zu beachten.

Der Sportbetrieb kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) mit bis zu zehn Personen oder den Mitgliedern aus zwei Hausständen stattfinden; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht mit. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten. Diese Vorgaben gelten für Sportangebote in Volkshochschulen, Tanz- und Ballettschulen entsprechend.

Mannschaftssportart ist unabhängig von der Personenanzahl zulässig. Damit können Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Rugby, Faustball, Volleyball, American Football usw. wieder in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden. Dies betrifft sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb.

Alle Sportanlagen (für Schwimmbäder und Fitnessstudios u.ä. bestehen zusätzlich ergänzende Regelungen) dürfen gleichzeitig von **mehreren aktiven Personen und Gruppen** genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sich die Gruppen während der Sportausübung in verschiedenen, mindestens **drei Meter** voneinander entfernten Bereichen aufhalten und keine Durchmischung der einzelnen Gruppen erfolgt. **Gegeneinander spielende Mannschaften sind eine Gruppe.** Es ist auch beim Betreten und Verlassen auf den Abstand zwischen den Personen(-gruppen) zu achten. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die unterschiedlichen Personengruppen keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen und sich auch ansonsten nicht begegnen, sodass die Abstandsregeln in jedem Falle eingehalten werden.

Bei gemeinsamer Sportausübung, insbesondere in größeren Gruppen und beim Mannschaftssport, wird ein Negativnachweis empfohlen.

Hygieneregeln

Fitnessstudios, Yoga-, Pilates-, EMS- Studios und ähnliche Einrichtungen

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,

- Das **Betreten** der Einrichtungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe an Einzelpersonen oder Gruppen** (maximal 10 Personen oder zwei Haushalte, zuzüglich Genesene, vollständig Geimpfte und Kinder bis einschließlich 14 Jahre) zulässig.
- Für das **Betreten der Einrichtung** wird ein **Negativnachweis für alle Kundinnen und Kunden über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) empfohlen**, der nicht älter als **24 Stunden** ist.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen und möglichst elektronisch zu erfassen.
- Es ist höchstens eine **Kundin oder ein Kunde je angefangener 40 Quadratmeter** zugelassen, zuzüglich Genesene und vollständig Geimpfte.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht.
- Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich **keine Umkleiden und Sanitäreinrichtungen teilen** und sich auch ansonsten nicht begegnen.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Auch in den **Fitnessstudios** ist gemeinsames Training nur unter Beachtung der für alle Sportstätten gültigen Regelungen möglich. **Es dürfen daher auch dort Gruppen von höchstens 10 Personen oder Personen aus maximal zwei Hausständen, zuzüglich Genesene, vollständig Geimpfte und Kinder bis einschließlich 14 Jahre ohne Abstand trainieren.** Die Gruppen / Einzelpersonen müssen dann wiederum **drei Meter** Abstand zur jeweils nächsten Gruppe halten. Eine Durchmischung der Gruppen darf nicht erfolgen. Hat ein Fitnessstudio also eine Trainingsfläche von 300qm, dürfen höchstens acht Personen in das Studio und diese müssen während des Trainings unter Beachtung der Gruppengrößen während der Sportausübung einen Abstand von mindestens drei Metern einhalten.

Unter der Trainingsfläche sind alle normalerweise für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen, Empfang, Umkleiden, Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Trainingsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen.

In der **Öffentlichkeit** können Bürgerinnen und Bürger in Gruppen von höchstens 10 Personen oder mit den Angehörigen aus zwei Hausständen (zuzüglich Genesene und vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre) Sport treiben.

Das **Bewegen von Pferden** ist auch vor dem Hintergrund des Tierwohls auf der Sportanlage gestattet, Reitkurse sind unter Einhaltung der Gruppengröße ebenfalls gestattet.

Ohne Einschränkung gestattet ist der **Sportbetrieb zur Vorbereitung auf und die Abnahme von Einstellungstests**, Leistungsfeststellungen sowie anderen Prüfungen in Ausbildungen und Studiengängen, bei denen Sport wesentlicher Bestandteil ist, und zum Zwecke des Schulsports. Hierfür können neben allen Sportanlagen auch die Schwimmbäder geöffnet werden. Bundesjugendspiele finden bis zum Ende Pandemiebedingungen nicht statt.

Begleitpersonen wie etwa Erziehungsberechtigte können bis zur maximal zulässigen Gruppengröße für den Aufenthalt im öffentlichen Raum teilnehmen.

Vereins- und Versammlungsräume auf Sportanlagen und ähnliches dürfen unter den Voraussetzungen für Veranstaltungen in Innenräumen genutzt werden. Für zulässige Veranstaltungen im Sinne der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung können Vereinsversammlungsräume geöffnet werden.

Rehabilitationssport gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX sowie Funktionstraining nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX unterfällt nicht den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2, da es sich um medizinische Maßnahmen handelt. Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfinden, in denen eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht herrscht (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.

Schwimmbäder und Badeanstalten an Gewässern

Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen unter Einhaltung folgender Regeln betrieben werden.

- Es muss ein geeignetes **Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- Das Betreten der Einrichtungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe** an Einzelpersonen oder Gruppen (maximal zehn Personen oder zwei Hausstände, zuzüglich Genesene und vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre) zulässig.
- Für das Betreten der Einrichtung wird ein **Negativnachweis** für alle Gäste über sechs Jahren (siehe im Detail § 1b) **empfohlen**, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- Es wird höchstens **ein Gast** je angefangener für den Publikumsverkehr zugänglicher Grundfläche von **10 Quadratmetern** eingelassen, zuzüglich Genesene und vollständig Geimpfte.

3. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind grundsätzlich geöffnet.

Hygieneregeln

- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht.
- Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen muss durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen gewährleistet werden,
- Auf die ersten 800 Quadratmeter Verkaufsfläche wird höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 10 Quadratmetern eingelassen.
- Auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche wird höchstens eine Kundin oder ein Kunde je angefangener 20 Quadratmeter eingelassen.
- Das Betreten des Publikumsbereichs von Geschäften ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.
- Bei Verkaufsstätten, die **nicht der Grundversorgung dienen** wird zum Betreten ein **Negativnachweis nach § 1b empfohlen**.

Unter der Verkaufsfläche bzw. Gesamtverkaufsfläche von Einkaufszentren sind alle für den Publikumsverkehr zugänglichen Flächen zu verstehen, wie beispielsweise Gänge, Treppen in Verkaufsräumen, Kassenzonen, Windfang sowie die Kunden-Toiletten (vgl. § 11 Abs. 3 BauNVO). Abzugrenzen ist die Verkaufsfläche von beispielsweise Büro- und Sozialräumen, Pkw-Stellplatzflächen sowie von Lagerflächen. Erfolgt der Verkauf aus dem Lager oder wird der Verkaufsraum auch zu Lagerzwecken genutzt, ist die Lagerfläche auf die Verkaufsfläche anzurechnen. Ebenso zu den Verkaufsflächen zählen umfunktionierte Stellplatzflächen (z.B. durch Aufstellen eines Verkaufszeltes bei Baumärkten, Abstellen von Kfz eines Autohauses zu Ausstellungszwecken). Vollständig Geimpfte und Genesene werden bei der Berechnung nicht mitgezählt. Das Verkaufspersonal wird bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl nicht berücksichtigt.

Das Anbieten von **Abhol- und Lieferdiensten (click&collect)** ist weiterhin ausdrücklich erlaubt. Bestellungen können telefonisch, per E-Mail oder über ein Online-Angebot aufgenommen werden. Die Waren können abgeholt oder geliefert werden. Der Umtausch ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Hygieneregeln (click&collect)

Eine Abholung von Waren darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Waren ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- **geeignete Hygienemaßnahmen** getroffen und überwacht werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen.

Die Öffnung von „Tafeln“ und ähnlichen karitativen Einrichtungen ist unter Einhaltung der Hygieneregeln gestattet.

Die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren, überdachten Einkaufspassagen und auf Wochenmärkten, sowie vor den Geschäften. Auf den dazugehörigen Parkflächen ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nach den Regeln für die Außen- bzw.- Innengastronomie gestattet.

Annahmestellen der hessischen Lotterieverwaltung (Lotto / Toto) sind geöffnet.

Wochenmärkte (§ 67 GewO) und Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)

Das Abhalten von Wochenmärkten und Spezialmärkten ist unter den Voraussetzungen des § 3 erlaubt. Aus Praktikabilitätsgründen muss eine Zugangssteuerung aufgrund der Quadratmeterregelung auf Wochen- und Spezialmärkten nicht erfolgen. Aus diesem Grund ist auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in besonderer Weise zu achten. Es ist jederzeit eine **medizinische Maske** zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken kann am Rande des Marktes in einem Bereich außerhalb üblicher Verkehrswege oder in einem ausgewiesenen und abgegrenzten Verzehrbereich des Marktes entsprechend den Vorgaben für die Außengastronomie erfolgen.

Verkäuferinnen und Verkäufer sollten sich beim Verzehr von Speisen und Getränken während Pausen in einen Bereich zurückziehen, in dem kein direkter Kunden- und Kollegenkontakt besteht.

In gastronomischen Betrieben, in denen keine Sitzplätze vorhanden sind, z.B. in Imbissbuden, können Stehplätze unter Einhaltung der in § 4 Satz 3 genannten Anforderungen gestattet werden.

Von der Zulässigkeit eines Spezialmarktes ist auszugehen, wenn lediglich Waren einer bestimmten Gattung (z.B. Möbel, Münzen, Schmuck, Bücher) angeboten oder bei mehreren Warengruppen die Waren zumindest ein gemeinsames prägendes Merkmal (Beschaffenheit, Verwendungszweck oder Alter der Waren) aufweisen. Das gemeinsame prägende Merkmal muss in seiner Eigenschaft verkehrswesentlich sein. Zu den Spezialmärkten zählen in der Regel Antikmärkte, Bauern- und Frühlingmärkte.

4. Gaststätten und Übernachtungsbetriebe

Gaststätten, Mensen Hotels, Kantinen, Eisdielen, Eiscafé's und andere Gewerbe dürfen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln grundsätzlich öffnen.

Hygieneregeln

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet werden kann,
- geeignete **Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht** werden sowie
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** erfolgen.

Zur Abholung gehören auch Drive-In-Angebote, da die Speisen in solchen Fällen ebenfalls nicht vor Ort konsumiert werden.

Hygieneregeln

Innen- und Außengastronomie

Das Angebot darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass

- Gäste nur mit einem **Negativnachweis** nach § 1b **in die Innengastronomie** eingelassen und an Sitzplätzen bedient werden, bzw. am **Sitzplatz** konsumieren; **für die Außengastronomie wird ein Negativnachweis empfohlen,**
- insbesondere durch die Abstände der Tische ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. **Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Gruppen von höchstens zehn Personen oder den Angehörigen zweier Hausstände; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit**
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Gäste ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber möglichst elektronisch erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Gäste sind über diese Beschränkungen zu informieren; sie sind verpflichtet, die geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen,

- **geeignete Hygienemaßnahmen** getroffen und überwacht werden sowie
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen.

In gastronomischen Einrichtungen ist bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast bis zur Einnahme eines Sitzplatzes eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Der Verzehr der Speisen oder Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz erlaubt.

Für die Übertragung von Fußballspielen in gastronomischen Betrieben, insbesondere anlässlich der Fußball-EM 2021 gelten die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1.

In gastronomischen Betrieben, in denen keine Sitzplätze vorhanden sind, z.B. in Imbissbuden, können Stehplätze unter Einhaltung der in § 4 Satz 3 genannten Anforderungen gestattet werden.

In Kantinen wird für Betriebsangehörige im Falle des Vor-Ort-Verzehrs ein Negativnachweis nach § 1b empfohlen.

In Kantinen für Betriebsangehörige bedarf es keiner gesonderten Erhebung der Daten der Betriebsangehörigen, da diese bereits vorliegen. Die Daten externer Gäste müssen demgegenüber gesondert erfasst werden.

Mensen in Hochschulen ohne Zugangsbeschränkung auf Hochschulmitglieder werden wie eine Gaststätte behandelt. Sie können als Betriebskantinen geöffnet werden, wenn gewährleistet ist, dass sie ausschließlich für Hochschulmitglieder zugänglich sind. **Letzteres gilt auch für Schulmensen.**

Rasthöfe (Tank- und Rastanlagen) und Autohöfe sind zur Aufrechterhaltung der Versorgung von Reisenden und Berufskraftfahrern weiterhin geöffnet.

Hotels und Übernachtungsangebote

Übernachtungsangebote sind zulässig, wenn

- ein umfassendes **Hygienekonzept**, auch im Hinblick auf die Bewirtung der Übernachtungsgäste, insbesondere in Innenräumen vorliegt,
- in Betrieben mit **Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Speisesaal, Schlafsaal, sanitäre Anlagen) die Übernachtungskapazitäten nur zu 75 Prozent** ausgelastet werden, wobei vollständig Geimpfte und Genesene nicht mitgezählt werden,
- bei Aufhalten zu touristischen Zwecken ein **Negativnachweis** bei der Anreise sowie bei Aufhalten von mehr als sieben Tagen zweimal wöchentlich vorgelegt wird; dies gilt nicht, wenn keine Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind,

Saunen, Schwimmbäder und ähnliche SPA-Einrichtungen **dürfen geöffnet werden.**

Betriebe in denen ausschließlich Übernachtungen zu notwendigen Zwecken stattfinden, beispielsweise Ausbildungs- oder Schulungseinrichtungen, **sind von der Testpflicht ausgenommen**. Ausschlaggebend ist, dass ausschließlich feste Gruppen untergebracht sind und damit die Infektionsgefahr geringer ist. Für Hotels in denen überwiegend Individualreisende mit unterschiedlicher Verweildauer absteigen, kann die Privilegierung aus Infektionsschutzgründen nicht gelten.

5. Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

§ 1, § 1a und § 5a bilden zusammen den Rahmen für den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und in der Lehre für das Hessische Hybridsemesterkonzept, das auch im Sommersemester 2021 gilt. Die Hochschulen haben Konzepte erarbeitet, um das Lehrangebot und den Lehrbetrieb auch im Sommersemester sicherzustellen. Das Konzept beinhaltet einen Vorrang der Online-Lehre und sieht begründete Ausnahmen, wie insbesondere **Lehrveranstaltungen mit sport- oder berufspraktischen Inhalten**, Praxisveranstaltungen, Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen vor. Dieses wird fortgeführt. Die regionalen Besonderheiten in der Pandemielage berücksichtigen die Hochschulen vor Ort. Sie können daher Veranstaltungen unverzüglich auf digitale Formate umstellen oder Anschluss- bzw. Übergangsregelungen schaffen.

Die Organisation und Ausgestaltung der hochschulischen Lehre liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben. Die Hochschulen werden vor Ort umfassend informieren. Einzelfragen zur konkreten Planung des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebsbetriebs und den Hygienemaßnahmen werden von der jeweiligen Hochschule beantwortet.

Beim Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen gilt die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht, sofern diesem Betrieb ein umfassendes Abstands- und Hygienekonzept zugrunde liegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Wesentliche Vorgaben für die Abstands- und Hygieneschutzkonzepte der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien sind

- Ausnahme von der Kontaktbeschränkung,
- **Mindestabstand von 1,5 Metern**,
- Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar),
- Kontaktdatenerfassung.

Die Ausnahme von der Kontaktbeschränkung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 entspricht der Erfahrung, dass der Betrieb der genannten Einrichtungen in den ganz überwiegenden Bereichen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie organisierbar ist. Die Prüfung und Freigabe innerhalb der Einrichtung erfolgt durch das Hygienekonzept. Dieses hat die Hochschule, Berufs- oder Musikakademie schriftlich zu erstellen. Es hat auch eine verantwortliche Person zu enthalten. Die Empfehlungen

des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind wo immer möglich zu beachten. Hierzu gehören auch Vorgaben zur Lüftung. Flankiert wird diese Regelung durch eine Dienstanweisung des fachlich zuständigen Ministeriums, die u.a. vorsieht, dass jede staatliche Wissenschaftseinrichtung eine zentrale Ansprechperson für das lokale Gesundheitsamt benennen muss.

Bereiche, in denen die Hygieneregeln nicht ohne Weiteres eingehalten werden können (z.B. Sport, Mensen), sind in der Verordnung gesondert geregelt. Nicht in der Verordnung zu regeln waren die pandemiebedingten Vorgaben des Arbeitsschutzes, da diese als Bundesrecht gelten. Sie sind in den Hygienekonzepten überall dort zu berücksichtigen, wo Beschäftigte eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass Abstands- und Hygienekonzepten in diesen Fällen eine Gefährdungsbeurteilung voraus zu gehen hat.

Die Kontaktbeschränkung des § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch nicht bei Prüfungen innerhalb der genannten Wissenschaftseinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3). Unter den Begriff der Prüfung fallen auch alle Feststellungsprüfungen im Vorfeld der Aufnahme eines Studiums. Diese Ausnahme von der Kontaktbeschränkung ist gerechtfertigt, da Prüfungen konform zu den infektiologischen Anforderungen einer Pandemie organisierbar sind. Dies betrifft alle Prüfungsformen. Die notwendigen Anpassungen sind in den Hygienekonzepten und ggf. durch Beschlüsse der Prüfungsausschüsse vorzunehmen, soweit dies unterhalb der Prüfungsordnung möglich ist. Die Notwendigkeit der Beachtung der Hygieneregeln und der Erstellung eines tragfähigen Hygienekonzepts ergibt sich aus § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 3 Nr. 4.

Für den Betrieb der Hochschulen und Berufs- und Musikakademien gilt mit wenigen Ausnahmen der Mindestabstand von 1,5m. Drei Ausnahmen sind möglich:

- Für Praxisveranstaltungen wird zur Ermöglichung der Vermittlung verschiedener Lehrinhalte eine Alternative eröffnet: entweder Abstandhalten ohne Mund-Nasen-Bedeckung oder Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Unterschreiten des Mindestabstands. Die Ausnahme betrifft vorwiegend künstlerische Studiengänge sowie Labor- und Werkstattarbeit in naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen.
- In Lehrveranstaltungen von dauerhaft fester Zusammensetzung (schulähnlich organisiert) mit bis zu 30 Studierenden, die nicht weiteren Gruppen mit anderer Zusammensetzung angehören (bundesweit als „Kohortenprinzip“ bekannt) muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Es ist infektiologisch anerkannt, dass die Ansteckungsgefahr hier geringer ist als in großen Hochschulen, in denen der Studienplan individuell festgelegt wird.
- Die Leitung der Einrichtung kann zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests die Vorgaben zum einzuhaltenden Mindestabstand verändern; eine Verringerung ist nur für kurze Zeiträume zulässig, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen. Diese Möglichkeiten setzen eine Notwendigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung für die spezifische Veranstaltung voraus.

Aufgrund der mitgliedschaftlichen Struktur der Hochschule, der grundsätzlich auch für die Öffentlichkeit und Gäste offenen Gebäude und Einrichtungen und aufgrund des Hybridsemesterkonzepts bedurfte es einer eigenen, klaren Regelung zum Tragen medizinischer Masken in den Gebäuden und Einrichtungen und bei Lehrveranstaltungen, auch wenn diese andernorts stattfinden.

Die Leitung der Einrichtung kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests zum **Tragen einer bestimmten medizinischen Maske** nach § 1a Abs. 2 Satz 2 verpflichtet oder vom Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen. Diese Möglichkeiten setzen eine Notwendigkeit gemäß Gefährdungsbeurteilung für die spezifische Veranstaltung oder den Raum voraus. Die Umsetzung kann per Hausrecht erfolgen.

Die Leitung der Einrichtung kann gemäß § 5a Abs. 2 Satz 3 zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Lehrveranstaltungen, Prüfungen inklusive fachspezifischer Studieneignungstests den Zutritt zu einzelnen Veranstaltungen oder einzelnen Räumen auf Personen mit **Negativnachweis** nach § 1b beschränken, Diese Möglichkeit setzt gemäß Gefährdungsbeurteilung eine Notwendigkeit für die spezifische Veranstaltung oder den Raum voraus. Die Umsetzung kann per Hausrecht erfolgen.

In Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen sind zu jedem Termin die Kontaktdaten zu erfassen. Die Identifikation kann digital mit einer Software mit Selbstangabe oder mit der sog. Studicard erfolgen. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass sie auf Anforderung des Gesundheitsamts die in § 1 Abs. 2b Nr. 2 genannten Daten übermitteln kann. § 1 Abs. 2b Nr. 2 gilt auch im Übrigen. Bei der Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen, Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen, gilt die Regelung zur Kontaktdatenerfassung in § 1 Abs. 2b Nr. 2 entsprechend. Auch hier kann die notwendige Identifikation auch in digitaler Form erfolgen. Ein Anspruch auf Öffnung der Räume gibt es nicht. Die Wissenschaftseinrichtung entscheidet auf der Grundlage ihrer Möglichkeiten und des Hygienekonzepts.

Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse in Präsenz werden behandelt wie Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2b. Ihre Durchführung folgt den gleichen Kriterien. Dies ist gerechtfertigt, da die Tagungen und Kongresse auch aufgrund des regelmäßig internationalen oder deutschlandweiten Zuspruchs eine große Reisetätigkeit verursachen, die Zahl der Kontakte erhöhen und in der Regel auch ohne Weiteres digital erfolgen können. Sie können durchgeführt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen und die zuständige Behörde sie genehmigt.

Für staatliche Einrichtungen gelten ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

Die Möglichkeiten des § 5a Abs. 2 Satz 3 gelten auch für Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290), wie z.B. die Koordinationsstelle des Tests für medizinische Studiengänge.

6. Außerschulische Bildungsangebote, Ausbildung

Bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten muss der Unterricht so erfolgen, dass die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich beachtet werden können. Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. In geschlossenen Räumen ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>).

Die Regelungen gelten insbesondere für:

- Ausbildung von Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst
- Berufsbildungswerk
- Berufsförderungswerk
- Berufsbildungseinrichtungen (über-, außer- und betriebliche)
- Bildungsstätten des organisierten Sports, Fahrschulen
- (Einzel-)Unterricht im privaten Bereich
- Fahrschulen
- Jagdhundeausbildung
- kulturpädagogische Angebote der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen von Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen
- Kunstschulen
- Musikschulen
- Nachhilfeunterricht
- nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen, soweit sie auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten
- Referendarausbildung
- Sprachkurse
- Unterricht im Rahmen von Bildungsurlaub
- Volkshochschulen
- Vorbereitungslehrgänge Fischereiausbildung / Fischereiaufseherausbildung

Unterricht, der nicht in Einrichtungen, sondern privat/im häuslichen Umfeld stattfindet, ist auf höchstens zehn Personen oder die Angehörigen eines weiteren Hausstandes zu beschränken; Genesene, vollständig Geimpfte sowie Kinder bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Gleiches gilt für Unterricht, der außerhalb des privaten/häuslichen Umfelds ehrenamtlich oder vereinsmäßig angeboten wird. Kein Unterricht im Sinne der Auslegungshinweise ist das gemeinsame Üben des individuell Erlernten. Das heißt, Chor-, Orchester- und Bandproben sowie andere ähnliche Zusammenkünfte stellen kein außerschulisches Bildungsangebot dar, sondern sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2b. Für Tanz- und Ballettunterricht gelten die Regelungen über Freizeit- und Amateursport.

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen ist gestattet. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann. Die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 10 gestattet.

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf sie ist daher § 5 Abs. 1 nicht anwendbar. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen. In diesen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des § 3 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung. **Die Durchführung von Präsenzunterricht ist nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig. Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.**

Für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden gelten die Regelungen des § 3 Abs. 4a der Corona-Einrichtungsschutzverordnung entsprechend. **Bei Förderangeboten in den Ferien, die als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, gelten im Wesentlichen dieselben Regeln wie bei Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (s. o.) Davon abweichend sind Sportangebote gestattet, sofern ihnen ein umfassendes Hygienekonzept zugrunde liegt und die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene beachtet werden.**

Die Ausbildung in Betrieben sowie die überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zulässig.

7. Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten

Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten sind möglich, solange sie nicht explizit untersagt sind. **Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen im Rahmen von festen Terminvergaben und unter Einhaltung strenger Auflagen ist weiterhin möglich.** Der unmittelbare persönliche Kontakt soll auf das Notwendigste beschränkt werden. In allen Arbeits- und Betriebsstätten ist mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (siehe auch: <https://www.hessen.de/fuerbuerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>). Dies gilt nicht am Platz selbst, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, müssen eingehalten werden.

Gruppentherapien sind nur zulässig, wenn sie ärztlich verordnet und die Durchführung in der Gruppe zwingend erforderlich ist. Für Selbsthilfegruppen gelten die Regelungen zu Veranstaltungen und Zusammenkünften.

Der Betrieb von Tierarztpraxen, sowie die medizinisch notwendige Physiotherapie für Tiere sind erlaubt. Der Betrieb von Hundeschulen und Hundesalons ist gestattet. Da Hundeschulen als Dienstleistungsbetriebe einzuordnen sind, unterfallen sie nicht den Beschränkungen von § 1 Abs.1 im öffentlichen Raum. Dies gilt auch für andere Dienstleistungen, die im oder unter Nutzung des öffentlichen Raums erbracht werden, z.B. Umzugsunternehmen, Krankentransporte oder Dienstleistungen im Rahmen von Bauarbeiten. Hiervon zu unterscheiden sind Sport- und Freizeitangebote wie zum Beispiel Yoga o.ä., für die explizite Beschränkungen im öffentlichen Raum bestehen.

Für Betriebe, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, gelten verschärfte Hygieneregeln, da das Übertragungsrisiko durch unvermeidliche Nahkontakte während der Erbringung der Dienstleistung deutlich gesteigert ist.

Hygieneregeln

Körpernahe Dienstleistungen

- Es muss ein **geeignetes Hygienekonzept** entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
- Das Erbringen körpernaher Dienstleistungen ist ausschließlich nach **vorheriger Terminvergabe** zulässig.
- **Name, Anschrift und Telefonnummer** der Kundinnen und Kunden sind ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen und möglichst elektronisch zu erfassen.
- Zwischen den Sitzplätzen der Kundinnen und Kunden ist in Anwendung der Hygieneregeln des RKI der **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.
- Das Betreten des Publikumsbereichs der Betriebe ist nur gestattet, wenn für die gesamte Dauer des Aufenthaltes eine **medizinische Maske** (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN 95, N 95 oder vergleichbar) getragen wird.
- Körpernahe Dienstleistungen dürfen erbracht werden wenn ein Testkonzept für das Personal besteht.
- Ein Negativnachweis für Kundinnen und Kunden wird empfohlen.
- **Aushänge** zu den erforderlichen **Abstands- und Hygienemaßnahmen** werden gut sichtbar angebracht.

Die erfassten personenbezogenen Daten sind bei direktem Kundenkontakt möglichst elektronisch für die Dauer eines Monats nach diesem Kontakt geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und bei bestätigter Infektion mindestens einer Kundin oder eines Kunden den zuständigen Behörden zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Auf Verlangen der Mitarbeitenden muss die Kundschaft ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung der Angaben vorlegen. Die Bestimmungen der Art. 13 (Informationspflicht), 15 (Auskunftsrecht), 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung) und 20 (Recht auf Datenübertragbarkeit) DS-GVO finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Weitere Informationen zur Mund-Nasen-Bedeckung finden Sie unter
<https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/mund-nasen-bedeckung>

Kontaktadressen

Kontakt:
<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline
Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen
zum Corona-Virus: **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir
täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und**
Informationen zum Corona-Virus erreichen Sie uns montags bis
donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte:
+49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:
buergertelefon@stk.hessen.de